

CHECKLISTE FÜR EIGENTÜMER UND VERWALTER POSITIVER LEGIONELLENBEFUND

Die folgenden Schritte sollen Ihnen helfen, ein strukturiertes Vorgehen bei Legionellenbefall zu ermöglichen:

	Was ist zu tun?	Wer erledigt das?	Bis wann?	Erledigt?
1	Verbraucher informieren durch Aushang			
2	Gefährdungsanalyse erstellen			
3	Sterilfilter für Duschköpfe besorgen			
4	Leitungsspülung / Desinfektion			
5.1	Durchführung 1. Nachuntersuchung			
5.2	Durchführung 2. Nachuntersuchung			
6	Gesundheitsamt UNAUFGEFORDERT informieren			

DETAILLIERTE ERLÄUTERUNGEN

1. Verbraucher informieren

Durch Aushang oder Brief sind müssen die Verbraucher unverzüglich informiert werden. Zudem sollten Sie über grundlegende Verhaltensregeln informiert werden.

[Vorlage Aushang zum Download](#)

2. Gefährdungsanalyse erstellen

Nach §16 Abs, 7 der TrinkwV 2001 muss bei Überschreitung des technischen Grenzwertes (alles über 100 KBW/100ml) sofort eine Gefährdungsanalyse erstellt werden. Diese ist ohne gesonderte Aufforderung durch das Gesundheitsamt umzusetzen.

[Infos vom Umweltbundesamt zum Download](#)

CHECKLISTE FÜR EIGENTÜMER UND VERWALTER POSITIVER LEGIONELLENBEFUND

3. Sterilfilter für Duschköpfe besorgen

Duschverbot kann durch die Nutzung von Legionellen-Duschköpfen verhindert werden.

Zertifizierte Produkte finden Sie auf legionellenbefall.de

4. Leitungsspülung / Desinfektion

Hier empfehlen wir ausdrücklich das Hinzuziehen eines Fachbetriebs! Folgendes dient zur besseren Orientierung.

Zur Reduktion der Kontamination mit Legionellen müssen Warmwasserleitungen mit höchstmöglicher Temperatur gespült werden.

Thermische Desinfektion: Hier wird jede Zapfstelle für 3 Minuten mit Heißwasser von mindestens 70 Grad Celsius durchspült. Perlatoren/Strahlregler und Duschköpfe sollten dabei entfernt werden, um Aerosolbildung zu verhindern. FFP2-Masken sind zu tragen und zudem sollten sich nicht unnötig Personen im Raum aufhalten.

Chemische Desinfektion: Erforderlichen Mindestkonzentrationen, die spezifischen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften bei der Handhabung der Chemikalien und die Vorgaben der DVGW-Arbeitsblätter W 224, W 229 und W 291 sind zwingend zu beachten. Desinfektionsmittel nach § 11 der TrinkwV 2001 auszuwählen.

Tipp: Das DVGW-Arbeitsblatt W 557 (A) vom Oktober 2012 enthält eine ausführliche Zusammenfassung

5. Durchführungen von Nachuntersuchungen

Gemäß Vorgaben sind bei Kontaminationen ab 100KBE/100ml zwei Nachuntersuchungen - kurz NU - erforderlich.

- die erste Prüfung erfolgt frühestens eine Woche nach Desinfektion
- Der Abstand beider NU sollte maximal 3 Monate sein

6. Gesundheitsamt informieren

Die Ergebnisse der Nachuntersuchungen sind dem kommunalen Gesundheitsamt vorzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie beim Robert-Koch-Institut (<https://tools.rki.de/PLZTool/>) oder auf legionellenbefall.de

HINWEIS: Diese Checkliste dient als Hilfestellung und garantiert keine Vollständigkeit. Detaillierte Informationen finden Sie auch auf legionellenbefall.de

Ziehen Sie bei einem Legionellenbefall ab 100 KBE/100mkl sofort einen Fachbetrieb hinzu.